

Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt für die Abschlussprüfung (Approbation) zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Ort, Datum _____

Wir sind eine psychiatrisch-klinische Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist bzw. die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung anerkannt wurde.

Herr / Frau _____ geb. am _____ in _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum) (Geburtsort)

wohnhaft in _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

hat im Rahmen seiner / ihrer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten am John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein e. V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, an unserer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung

vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg eine praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV durchgeführt.

Die praktische Tätigkeit umfasste insgesamt _____ Stunden.

Während der praktischen Tätigkeit wurde der Ausbildungsteilnehmer / die Ausbildungsteilnehmerin jeweils über einen längeren Zeitraum unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht an der Diagnostik und der Behandlung von _____ Kindern und Jugendlichen¹ unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen beteiligt. Der Ausbildungsteilnehmer / die Ausbildungsteilnehmerin hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen erworben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentiert.

Unterschrift (Leiter der Einrichtung) und Stempel der Einrichtung

¹ Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) verlangt insgesamt 1200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung. Für diesen Gesamtzeitraum wird die Beteiligung an der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen verlangt. (§ 2 "Praktische Tätigkeit", KJPsychTh-APrV)